

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	28.02.2022
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Verwaltungsvereinbarung zur gegenseitigen Vertretung der Friedensrichter der Stadt Neustadt in Sachsen und der Stadt Stolpen

2. Gesetzliche Grundlagen: SächsGemO, § 14 SächsSchiedsGütStG

3. Beschluss: Der Stadtrat beschließt:

1. die Verwaltungsvereinbarung zur gegenseitigen Vertretung der Friedensrichter der Stadt Neustadt in Sachsen und der Stadt Stolpen
2. die Beauftragung des Bürgermeisters zum Abschluss der Vereinbarung.

4. Begründung:

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJuSDEG) hat in Auswertung der Abfrage zu den gemeindlichen Schiedsstellen vom März 2020 festgestellt, dass im Bereich der Stellvertretung der Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichter bei mehreren Gemeinden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Handlungsbedarf besteht, da bei diesen keine Vertreter bestimmt wurden. Das Landratsamt hat die Stadt Stolpen mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 darüber informiert, dass diese davon ebenfalls betroffen ist.

Das Gesetz verlangt hierfür nur das Einverständnis der jeweiligen Gemeinden, insofern genügt nach Auskunft des Kommunalamtes eine Verwaltungsvereinbarung, einer Zweckvereinbarung bedarf es nicht. Die Stadt Neustadt in Sachsen hat nach derzeitigem Stand ebenfalls keinen Vertreter des Friedensrichters bestimmt. Das Landratsamt empfiehlt eine Regelung unter benachbarten Kommunen, so zwischen Neustadt in Sachsen und Stolpen.

Der Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung ist von der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach gedeckt, da diese die Vertretungsregelung ebenfalls an die Stadt Stolpen übertragen hat. Einer separaten Zustimmung bedarf es daher nicht.

Die Stadt Neustadt in Sachsen plant die Beratung und Beschlussfassung der Verwaltungsvereinbarung ebenfalls im Februar 2022.

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretung der Friedensrichter der Stadt Neustadt in Sachsen und der Stadt Stolpen

Zwischen der Stadt Neustadt in Sachsen
 Markt 1
 01844 Neustadt in Sachsen
 vertreten durch den Bürgermeister Peter Mühle

und der Stadt Stolpen
 Markt 1
 01833 Stolpen
 vertreten durch den Bürgermeister Uwe Steglich

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Entsprechend § 14 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils aktuellen Fassung, vereinbaren o. g. Vertragspartner, dass sich die Friedensrichter im Vertretungsfall gegenseitig vertreten.

§ 2

Gemäß Zweckvereinbarung der Stadt Stolpen und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach unterhalten diese eine gemeinsame Schiedsstelle mit Sitz in Stolpen. Insofern wirkt sich die hier getroffene Vereinbarung über die Stellvertretung auch auf Schlichtungsverfahren der Schiedsstelle im Gemeindegebiet der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach aus. Im Übrigen bleiben die Regelungen dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3

Von einer gegenseitigen Kostenerhebung für den Vertretungsfall wird abgesehen.

§ 4

Die jeweils notwendige Vertretungszeit des Friedensrichters ist durch die o. g. Vertragspartner einen Monat im Vorfeld, spätestens aber unverzüglich nach Bekanntwerden eines unvorhersehbaren Vertretungsgrundes, schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.

§ 6

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und setzen beiderseitiges Einverständnis voraus. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 7

Die Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Neustadt in Sachsen,

Stolpen,

Peter Mühle
Bürgermeister
Stadt Neustadt in Sachsen

Uwe Steglich
Bürgermeister
Stadt Stolpen